



Tipps

zum Umgang mit Bildern

- Verwenden Sie ausschließlich Bilder aus eindeutigen Quellen.
- Veröffentlichen Sie Bilder immer mit dem Urheber- und Quellenhinweis.
- Beachten Sie die Nutzungsrechte.
- Verwenden Sie Personenfotos ausschließlich mit Einwilligung der abgebildeten Person.
- Nutzen Sie im Zweifel besser ein anderes Bild.
- Wenn möglich, sichern Sie sich das ausschließliche Nutzungsrecht bei Fotoaufträgen.

Urhebernennung und Quellenangabe

Was muss unter dem Bild stehen?

Der Urheber oder die Urheberin hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass sein oder ihr Name genannt wird (§ 13 UrhG). Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Name bei dem Bild selbst stehen muss. Der Name muss jedoch im Rahmen der Veröffentlichung so genannt werden, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. (siehe auch »Wer ist der Urheber/die Urheberin des Bildes?«). Der Urheber kann auf die Urhebernennung aber auch verzichten.

Die Urhebernennung ist nicht zu verwechseln mit der Copyright-Angabe. Diese bezeichnet lediglich den Rechts-/Lizenzinhabenden, z. B. die Bildagentur. Dieser muss nicht zwingend der Urheber oder die Urheberin sein. So kann sowohl die Nennung des Urhebers als auch die des Rechtsinhabers erforderlich sein.

Unsere Empfehlung:

Fotograf oder Fotografin bzw. Grafiker oder Grafikerin als Urheber bzw. Urheberin/Quelle als Nutzungsrechteinhaber bzw. -inhaberin

Beispiel: Anton Muster/TU Braunschweig

www.tu-braunschweig.de/presse

Haben Sie Fragen?

Ansprechpartner für Rechtsfragen:
Technische Universität Braunschweig
Abteilung 11 | Justizariat
Abt-Jerusalem-Str. 6
38106 Braunschweig
Telefon: 0531 391-4303
E-Mail: abt.11@tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/abt11

Genehmigungen von Dreh- und Fotoarbeiten ...

... für die Berichterstattung auf dem Gelände der Technischen Universität Braunschweig erteilt die Stabsstelle Presse und Kommunikation.

www.tu-braunschweig.de/presse/medien/drehgenehmigung



Bildrecht

Wissenschaft kommunizieren

Was muss ich beachten, wenn ich Fotos erstelle oder erstellen lasse?

Wer erstellt die Bilder?

Wenn Sie einen Fotografen oder eine Fotografin beauftragen, klären Sie folgende rechtliche Fragen im Vorfeld ab.

Wer ist abgebildet?

- Bilder von Personen dürfen nur mit **Einwilligung** der oder des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich gezeigt werden.
- Bei **Minderjährigen** muss diese Einwilligung immer von deren Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Haben mehr als eine Person das gemeinsame Sorgerecht inne, muss das Einverständnis von allen (!) Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Jugendliche über 14 Jahren müssen zusätzlich ihr Einverständnis erklären.
- Fotos von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bedürfen ebenso einer schriftlichen Einwilligung.

Achtung: Eine Einwilligung zur Herstellung der Fotografie bedeutet nicht automatisch eine Einwilligung zur Veröffentlichung! Eine Anfertigung einer Fotografie von Personen in hilfloser Lage ist strafbar.

Wo werden die Bilder erstellt?

Die Erstellung von Bildern im nicht öffentlichen Raum bedarf einer Genehmigung des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Besitzers/der Besitzerin. Fotografieren Sie Gebäude oder Kunstwerke vom öffentlichen Raum aus, wie Straßen oder Plätze, entfällt die Genehmigungspflicht (»Panoramafreiheit«). Siehe hierzu auch den Hinweis »Drehgenehmigung« auf der Rückseite.

Fotografieren im Dienst

Fotografieren Sie selbst im Rahmen Ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, steht dem Arbeitgeber in der Regel ein ausschließliches und kostenfreies Nutzungsrecht an den Bildern zu (§ 43 UrhG).

Die Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung sollte darüber informieren ...

- zu welchem **Zweck** die Einwilligung erteilt wird (hier: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder Forschung und Lehre).
- **in welchen Medien** die Veröffentlichung geplant ist: Printprodukte wie Flyer oder Plakate, elektronische Medien, Onlinemedien und Soziale Medien.
- ab welchem Zeitpunkt die Erklärung **Gültigkeit** hat und wann sie endet. Ebenso muss erläutert werden, was mit den Daten nach Ablauf dieser Zeit geschieht.
- dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Legen Sie fest, wie viel Zeit, zum Beispiel zwei Werktage, im Falle eines Widerrufs der Erklärung für das Entfernen des Bildes benötigt wird.
- Wir empfehlen zu Beweis Zwecken eine schriftliche Einwilligungserklärung, die Sie bei uns als Muster erhalten können.

... und bei Hochschulveranstaltungen?

Fotografieren Sie bei Hochschulveranstaltungen, können Sie vorab das Einverständnis abfragen. Integrieren Sie die Einwilligungserklärung z. B. in das Anmeldeformular.

- Kommunizieren Sie klar, dass Bilder von Personen angefertigt und anschließend veröffentlicht werden.
- Gut lesbare und eindeutig sowie klar formulierte Hinweisschilder am Veranstaltungsort, mit dem Zweck und Verbreitungsweg der Aufnahmen, sowie einen mündlichen Hinweis während der Begrüßung, empfehlen wir zusätzlich. Die Person, von der Bilder angefertigt werden, muss Fakten und Auswirkungen seiner Einwilligung zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligung vollständig erfassen.

Was muss ich beachten, wenn ich Fotos und Grafiken zur Veröffentlichung verwende?

Wer ist der Urheber/die Urheberin des Bildes?

Fotos und auch Grafiken sind immer urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht bleibt zu jedem Zeitpunkt bei dem Urheber/der Urheberin.

Haben Sie ein Nutzungsrecht?

Ein Urheber oder eine Urheberin kann einer anderen natürlichen Person oder einer juristischen Person (z. B. einer Universität) einzelne oder alle Nutzungsarten einräumen (siehe »Nutzungsrecht«).

Achtung: Fotos und Grafiken, die Sie bei einer Bilddatenbank erworben haben, dürfen Sie nicht automatisch auch in Sozialen Medien verwenden. Lesen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem Kauf. Es empfiehlt sich, die AGB zu den jeweiligen Bildern zum Zeitpunkt des Kaufes zu dokumentieren. Häufig ändern sich diese sehr kurzfristig.

Liegen die Einwilligungen abgebildeter Personen vor?

Lassen Sie sich vorzugsweise schriftlich zusichern, dass die Einwilligung der abgebildeten Personen im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte – beispielsweise auch für Soziale Medien – vorliegt.

Und die rechtlichen Folgen?

Wenn Sie die rechtlichen Vorschriften missachten, kann dies zu Unterlassungsaufforderungen sowie zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen führen.

Nutzungsrecht

- Nutzungsrechte werden auch Lizenzen genannt
- Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin, das Bild auf eine bestimmte, jeweils individuell festzulegende Art zu nutzen.
- Das Nutzungsrecht kann im Einzelnen auch beschränkt eingeräumt werden. Der **Vergütungsanspruch** des Urhebers oder der Urheberin orientiert sich an Art und Umfang der Nutzungsrechte.
- Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt nicht nur zur eigenen Nutzung, sondern auch zum Ausschluss aller anderen Personen von der Nutzung, einschließlich des Urhebers oder der Urheberin selbst. Es berechtigt auch zur Weitergabe von einfachen Nutzungsrechten. Wenn nicht das ausschließliche Nutzungsrecht gewährt ist, muss die Weitergabe von Bildern (z. B. an die Presse) extra festgehalten werden.

Arten von Nutzungsrechten in Kürze

Die Nutzung kann im Einzelfall wie folgt eingeräumt werden:

- zeitlich beschränkt | zeitlich unbeschränkt
- inhaltlich beschränkt | inhaltlich unbeschränkt
- Nutzungsrecht für Print | Online | Soziale Medien
- weltweite Nutzung | beschränkt auf bestimmte Länder
- übertragbares | nicht übertragbares Nutzungsrecht
- Recht zur Bearbeitung des Bildes | Recht zur Nutzung des Bildes ohne Bearbeitung
- kommerzielle Nutzung | ausschließlich private oder redaktionelle Nutzung

Der Urheber/die Urheberin kann auch mit einer der sechs standardisierten Creative-Commons-Lizenzen (CC) festlegen, wie und in welchem Umfang ihre Bilder genutzt werden dürfen.